

TE Vwgh Erkenntnis 2011/4/5 2009/16/0207

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

FinStrG §185 Abs1 lit a;
FinStrG §21 Abs1;
FinStrG §33 Abs2 lit a;
UStG 1994 §21 Abs1;
VwGG §42 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;

1. FinStrG Art. 1 § 185 heute
2. FinStrG Art. 1 § 185 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. FinStrG Art. 1 § 185 gültig von 30.12.2014 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
4. FinStrG Art. 1 § 185 gültig von 01.01.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
5. FinStrG Art. 1 § 185 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
6. FinStrG Art. 1 § 185 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
7. FinStrG Art. 1 § 185 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
8. FinStrG Art. 1 § 185 gültig von 18.08.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
9. FinStrG Art. 1 § 185 gültig von 01.01.1994 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
10. FinStrG Art. 1 § 185 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1988
11. FinStrG Art. 1 § 185 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

1. FinStrG Art. 1 § 21 heute
2. FinStrG Art. 1 § 21 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
3. FinStrG Art. 1 § 21 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

1. FinStrG Art. 1 § 33 heute
2. FinStrG Art. 1 § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
3. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 23.07.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
4. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 15.08.2018 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
5. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 12.01.2013 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.2011 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010

7. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 13.01.1999 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
8. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 21.08.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 421/1996
9. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.1995 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
10. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.10.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1989
11. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.1986 bis 30.09.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985

1. UStG 1994 § 21 heute
2. UStG 1994 § 21 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. UStG 1994 § 21 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
4. UStG 1994 § 21 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
5. UStG 1994 § 21 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
6. UStG 1994 § 21 gültig von 23.10.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
7. UStG 1994 § 21 gültig von 15.08.2015 bis 22.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. UStG 1994 § 21 gültig von 02.08.2011 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
9. UStG 1994 § 21 gültig von 16.06.2010 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
10. UStG 1994 § 21 gültig von 18.06.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
11. UStG 1994 § 21 gültig von 31.12.2004 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
12. UStG 1994 § 21 gültig von 31.12.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
13. UStG 1994 § 21 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
14. UStG 1994 § 21 gültig von 29.03.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003
15. UStG 1994 § 21 gültig von 27.06.2001 bis 28.03.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
16. UStG 1994 § 21 gültig von 15.07.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
17. UStG 1994 § 21 gültig von 19.06.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
18. UStG 1994 § 21 gültig von 31.12.1996 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
19. UStG 1994 § 21 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
20. UStG 1994 § 21 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1996

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde der H in S, vertreten durch Dr. Jürgen Daichendt, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Sterneckstraße 55, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Salzburg, vom 9. Oktober 2008, GZ. FSRV/0021-S/08, betreffend Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde der H in S, vertreten durch Dr. Jürgen Daichendt, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Sterneckstraße 55, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Salzburg, vom 9. Oktober 2008, GZ. FSRV/0021-S/08, betreffend Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird, soweit er den Schuldspruch unter Punkt II des Erkenntnisses des Spruchsenates beim Finanzamt Salzburg-Stadt vom 16. Oktober 2007 und den Strafausspruch sowie den Kostenausspruch betrifft, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben; im Übrigen (sohin hinsichtlich des Schuldspruches zu Punkt I des Erkenntnisses des Spruchsenates) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid wird, soweit er den Schuldspruch unter Punkt römisch zwei des Erkenntnisses des Spruchsenates beim Finanzamt Salzburg-Stadt vom 16. Oktober 2007 und den Strafausspruch sowie den Kostenausspruch betrifft, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben; im Übrigen (sohin hinsichtlich des Schuldspruches zu Punkt römisch eins des Erkenntnisses des Spruchsenates) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von 1.326,40 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen; das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin erzielte u.a. in den Jahren 2001 bis 2004 umsatzsteuerpflichtige Erlöse aus der Vermietung verschiedener Wohnungen. Weiters war die Beschwerdeführerin zu 25 % als Gesellschafterin an der R. Handels GmbH beteiligt und vom 4. August 1986 bis Juli 1997 und dann wieder ab 5. April 2000 selbständig vertretende Geschäftsführerin der R. Handels GmbH, über deren Vermögen das Landesgericht Salzburg mit Beschluss vom 11. Dezember 2003 den Konkurs eröffnete.

Mit Bescheid vom 20. Juli 2006 leitete das Finanzamt Salzburg-Land gegen die Beschwerdeführerin das Finanzstrafverfahren ein, weil der Verdacht bestehe, dass sie vorsätzlich

I. als Einzelunternehmerin durch die Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen für die Zeiträume Jänner bis März und Mai bis Dezember 2002 sowie Jänner bis Dezember 2003 unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 UStG 1994 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten habe und weiters römisch eins. als Einzelunternehmerin durch die Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen für die Zeiträume Jänner bis März und Mai bis Dezember 2002 sowie Jänner bis Dezember 2003 unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem Paragraph 21, UStG 1994 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten habe und weiters

II. als Geschäftsführerin und Wahrnehmende der steuerlichen Aufgaben der R. Handels GmbH durch Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen für die Zeiträume Mai bis Dezember 2001, Jänner 2002, "Restschuld 2002", März bis Dezember 2002, Februar 2003, "Restschuld 2003" und März bis September 2003 unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 UStG 1994 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten habe. römisch zwei. als Geschäftsführerin und Wahrnehmende der steuerlichen Aufgaben der R. Handels GmbH durch Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen für die Zeiträume Mai bis Dezember 2001, Jänner 2002, "Restschuld 2002", März bis Dezember 2002, Februar 2003, "Restschuld 2003" und März bis September 2003 unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem Paragraph 21, UStG 1994 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten habe.

Am 17. August 2006 gab der Verteidiger der Beschwerdeführerin vor dem Finanzamt zur Niederschrift, die Beschwerdeführerin bekenne sich zu den ihr im Einleitungsbescheid vorgeworfenen finanzstrafrechtlichen Verfehlungen für schuldig und lege ein volles Geständnis ab. "Im Zeitpunkt Mai 2001" habe die Beschwerdeführerin zwei Unternehmen geführt, die R. Handels GmbH und eine B. KG. Die R. Handels GmbH habe das ihr gehörende Gebäude an die B. KG vermietet. Die B. KG sei mit 24. Oktober 2001 insolvent geworden, die wirtschaftliche Existenz der Beschwerdeführerin sei damit "de facto über Nacht vernichtet" gewesen. Bereits vorher, im Juli 2001, sei die Beschwerdeführerin auf Grund der schwierigen finanziellen Lage von der S. Sparkasse verpflichtet worden, einen Mieter in "ihr" (gemeint wohl in das der R. Handels GmbH gehörige) Betriebsgebäude aufzunehmen und selbst mit ihrem Unternehmen, der B. KG, in das obere Stockwerk des Betriebsgebäudes zu übersiedeln. Im Dezember 2003 sei auch die R. Handels GmbH - auf Antrag der S. Sparkasse - in Konkurs gegangen. Im Juli 2001 habe die S. Sparkasse die Beschwerdeführerin gezwungen, einen Globalzessionsvertrag zu unterzeichnen, in welchem festgelegt worden sei, dass die Beschwerdeführerin alle bestehenden und künftigen Forderungen einschließlich der Umsatzsteuer der Bank abzutreten hätte. Die Bank habe die Umsatzsteuer zur Abdeckung ihrer Forderungen missbräuchlich verwendet. Die

Beschwerdeführerin habe erfolglos versucht, aus diesem Vertrag herauszukommen. Ihr sei die Notwendigkeit und das gesetzliche Erfordernis zur zeitgerechten und richtigen Meldung der Umsatzsteuer bekannt gewesen, in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage und des finanziellen Kollaps, verstärkt durch die Globalzession, müsse angenommen werden, "dass sie die Energie zur Meldung der Umsatzsteuern einfach nicht mehr aufbrachte".

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat am 16. Oktober 2007 gab die Beschwerdeführerin an, zu "Pkt. I" handle es sich um die Vermietungen von Wohnungen und es stimme, dass hier Umsatzsteuervoranmeldungen nicht abgegeben worden seien. Grund dafür sei gewesen, dass sie nicht habe zahlen können. Dass sie "einfach hätte melden können", daran habe sie nicht gedacht. Zu "Pkt. II" handle es sich um Mieteinnahmen, wobei diese gänzlich an die S Sparkasse abgetreten gewesen seien. Die Konkurseröffnung sei bei der R. Handels GmbH im Dezember 2003 erfolgt.

Mit Erkenntnis des Spruchsenates beim Finanzamt Salzburg-Stadt vom 16. Oktober 2007 wurde die Beschwerdeführerin schuldig erkannt, sie habe als verantwortliche Unternehmerin, nämlich als Geschäftsführerin und Wahrnehmende der steuerlichen Agenden der

R. Handels GmbH und als Vermieterin im Bereich des Finanzamtes Salzburg-Land vorsätzlich

I. als Einzelunternehmerin durch Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen für die Zeiträume Jänner bis März und Mai bis Dezember 2002 sowie Jänner bis Dezember 2003, insgesamt in Höhe von 3.233,06 EUR, unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des UStG 1994 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten, sowieweromisch eins. als Einzelunternehmerin durch Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen für die Zeiträume Jänner bis März und Mai bis Dezember 2002 sowie Jänner bis Dezember 2003, insgesamt in Höhe von 3.233,06 EUR, unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem Paragraph 21, des UStG 1994 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten, sowie

"II. als Geschäftsführerin und Wahrnehmende der

steuerlichen Agenden der Fa. R. HandelsgmbH durch die Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen für die Zeiträume 5-12/01 i.H.v. EUR 18.7332,23/ATS 257.761,-, 1/02 i.H.v. EUR 2.495,10/ATS 34.333,-

Restschuld 2002 EUR 457,38/ATS 6.294,-,03-12/02

i. H.v.EUR 21.331,01/ATS 293.521,-, 2/03 i.H.v.

EUR 2.495,10/ATS 34.333,-, Restschuld 2003 i.H.v.

EUR 4.990,20/ATS 68667,- und 3-09/03 i.H.v.

EUR 15.219,98/ATS 209.431,-, insgesamt somit EUR 65.721,01/ATS 904.340,- unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des UStG 1994 entsprechenden Voranmeldungen, eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten"EUR 15.219,98/ATS 209.431,-, insgesamt somit EUR 65.721,01/ATS 904.340,- unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem Paragraph 21, des UStG 1994 entsprechenden Voranmeldungen, eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten"

und hiedurch in beiden Fällen das Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG begangen. Dafür wurden über sie eine Geldstrafe in Höhe von 9.000 EUR, für den Fall deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Monat, verhängt und ihr die mit 363 EUR bestimmten Kosten des Verfahrens zum Ersatz aufgetragen. und hiedurch in beiden Fällen das Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG begangen. Dafür wurden über sie eine Geldstrafe in Höhe von 9.000 EUR, für den Fall deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Monat, verhängt und ihr die mit 363 EUR bestimmten Kosten des Verfahrens zum Ersatz aufgetragen.

Die Beschwerdeführerin weise u.a. eine einschlägige Vorstrafe (Strafverfügung des Finanzamtes Salzburg-Stadt vom 15. April 2002 wegen § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG) auf. Sie habe als Einzelunternehmerin Umsatzsteuervoranmeldungen für Jänner bis März und Mai bis Dezember 2002 sowie Jänner bis Dezember 2003 nicht abgegeben, obwohl sie dazu nach § 21 UStG 1994 verpflichtet gewesen wäre, wobei ihr auf Grund ihrer langjährigen Unternehmertätigkeit die sie

treffenden Verpflichtungen gegenüber der Abgabenbehörde bekannt gewesen seien. Die Verkürzung von Vorauszahlungen, die sie dadurch bewirkt habe, habe sie nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten. Als Geschäftsführerin und Wahrnehmende der steuerlichen Aufgaben der R. Handels GmbH habe sie Umsatzsteuervoranmeldungen "für die im Spruch angeführten Zeiträume" nicht abgegeben, wodurch die im Spruch angeführte Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer bewirkt worden sei, was von ihr ebenso für gewiss gehalten worden sei. Die Beschwerdeführerin weise u.a. eine einschlägige Vorstrafe (Strafverfügung des Finanzamtes Salzburg-Stadt vom 15. April 2002 wegen Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG) auf. Sie habe als Einzelunternehmerin Umsatzsteuervoranmeldungen für Jänner bis März und Mai bis Dezember 2002 sowie Jänner bis Dezember 2003 nicht abgegeben, obwohl sie dazu nach Paragraph 21, UStG 1994 verpflichtet gewesen wäre, wobei ihr auf Grund ihrer langjährigen Unternehmertätigkeit die sie treffenden Verpflichtungen gegenüber der Abgabenbehörde bekannt gewesen seien. Die Verkürzung von Vorauszahlungen, die sie dadurch bewirkt habe, habe sie nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten. Als Geschäftsführerin und Wahrnehmende der steuerlichen Aufgaben der R. Handels GmbH habe sie Umsatzsteuervoranmeldungen "für die im Spruch angeführten Zeiträume" nicht abgegeben, wodurch die im Spruch angeführte Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer bewirkt worden sei, was von ihr ebenso für gewiss gehalten worden sei.

Die Beschwerdeführerin sei im Wesentlichen der ihr angelasteten Finanzvergehen geständig und habe im Vorfeld des Verfahrens eine ausführliche Selbstanzeige erstattet.

In der dagegen erhobenen Berufung stützt sich die Beschwerdeführerin auf den Globalzessionsvertrag und bringt im Wesentlichen vor, es sei ihr nicht mehr möglich gewesen, die Umsatzsteuervorauszahlungen zu entrichten. Auch die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen hätte geldmäßig zu keinem anderen Ergebnis führen können. Sie habe eine Verkürzung von Vorauszahlungen deshalb nie für gewiss gehalten, weil es hierbei zumindest zu einem Vorteil für den Abgabepflichtigen hätte kommen müssen. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen, weil einzig Bevorteilter die S Sparkasse gewesen sei, welche sich auf den Globalzessionsvertrag stütze. Schließlich verwies die Beschwerdeführerin auf ihr vollständiges, reumütiges Geständnis.

In der vor der belangten Behörde am 9. Oktober 2008 durchgeführten mündlichen Verhandlung hielt die Beschwerdeführerin ihr Geständnis zur objektiven Tatseite aufrecht, erkannte die Zahllasten an, bestritt jedoch, den subjektiven Tatbestand erfüllt zu haben, weil ihr durch den Globalzessionsvertrag mit der Sparkasse jegliche "Verfügungseigenschaften" über ihre Konten genommen gewesen seien. Daher sei sie nicht in der Lage gewesen, die Umsatzsteuervorauszahlungen zu leisten. Es sei ihr nicht klar gewesen, dass sie eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben gehabt hätte.

Ihr Verteidiger führte aus, sie habe durch Nichtabgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen die abgabenrechtlichen Vorschriften nicht vorsätzlich verletzt, um sich dadurch ein längeres Zahlungsziel zu verschaffen. Da die Beschwerdeführerin keine Möglichkeit mehr gehabt habe, Zahlungen vorzunehmen, sei die Nichtabgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen "nicht mehr kausal zu sehen in diesem Zusammenhang".

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab. Nach Wiedergabe des Verfahrensganges und rechtlichen Ausführungen ging sie davon aus, dass die Beschwerdeführerin "für die verfahrensgegenständlichen Zeiträume" weder Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben noch Zahlungen geleistet habe. Die Beschwerdeführerin habe wiederkehrend zum Ausdruck gebracht, durch den Globalzessionsvertrag seien ihr sämtliche Verfügungsmöglichkeiten über "ihre" Konten genommen gewesen, sodass sie im Hinblick auf das "Einfrieren ihrer Konten" keine Umsatzsteuervorauszahlungen habe leisten können. Damit mache die Beschwerdeführerin deutlich, dass ihr zu jedem Zeitpunkt bewusst gewesen sei, keine Umsatzsteuervorauszahlungen geleistet zu haben. Ebenso sei ihr bewusst gewesen, keine Umsatzsteuervoranmeldungen gestellt zu haben, weil sie selbst diese Aufgabe in den vorangegangenen Zeiträumen wahrgenommen habe und nach eigener Darstellung überdies persönlich für die laufenden steuerlichen Angelegenheiten zuständig gewesen sei. Da die bei der ersten Vernehmung in einem Strafverfahren gemachten Angaben erfahrungsgemäß der Wahrheit am nächsten kämen, gelange die belangte Behörde zum Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin entgegen der Bestreitung in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde auf subjektiver Tatseite "Wissentlichkeit im Sinn des § 33 Abs. 2 FinStrG" zu verantworten habe. Zu der von der Beschwerdeführerin erstatteten Selbstanzeige hielt die belangte Behörde fest, dass die Selbstanzeige mangels Entrichtung der zugrunde liegenden Abgaben keine strafbefreiende Wirkung entfalte. In weiterer Folge begründete sie die Höhe der verhängten Geldstrafe. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte

Behörde die Berufung als unbegründet ab. Nach Wiedergabe des Verfahrensganges und rechtlichen Ausführungen ging sie davon aus, dass die Beschwerdeführerin "für die verfahrensgegenständlichen Zeiträume" weder Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben noch Zahlungen geleistet habe. Die Beschwerdeführerin habe wiederkehrend zum Ausdruck gebracht, durch den Globalzessionsvertrag seien ihr sämtliche Verfügungsmöglichkeiten über "ihre" Konten genommen gewesen, sodass sie im Hinblick auf das "Einfrieren ihrer Konten" keine Umsatzsteuervorauszahlungen habe leisten können. Damit mache die Beschwerdeführerin deutlich, dass ihr zu jedem Zeitpunkt bewusst gewesen sei, keine Umsatzsteuervorauszahlungen geleistet zu haben. Ebenso sei ihr bewusst gewesen, keine Umsatzsteuervoranmeldungen gestellt zu haben, weil sie selbst diese Aufgabe in den vorangegangenen Zeiträumen wahrgenommen habe und nach eigener Darstellung überdies persönlich für die laufenden steuerlichen Angelegenheiten zuständig gewesen sei. Da die bei der ersten Vernehmung in einem Strafverfahren gemachten Angaben erfahrungsgemäß der Wahrheit am nächsten kämen, gelange die belangte Behörde zum Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin entgegen der Bestreitung in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde auf subjektiver Tatseite "Wissentlichkeit im Sinn des Paragraph 33, Absatz 2, FinStrG" zu verantworten habe. Zu der von der Beschwerdeführerin erstatteten Selbstanzeige hielt die belangte Behörde fest, dass die Selbstanzeige mangels Entrichtung der zugrunde liegenden Abgaben keine strafbefreiende Wirkung entfalte. In weiterer Folge begründete sie die Höhe der verhängten Geldstrafe.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher sich die Beschwerdeführerin im Recht verletzt erachtet, nicht wegen Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG bestraft zu werden. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher sich die Beschwerdeführerin im Recht verletzt erachtet, nicht wegen Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG bestraft zu werden.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und reichte eine Gegenschrift ein, in welcher sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 21 Abs. 1 UStG 1994 hat der Unternehmer spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuss unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 16 selbst zu berechnen hat. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Der Unternehmer hat eine sich ergebende Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. Gemäß Paragraph 21, Absatz eins, UStG 1994 hat der Unternehmer spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuss unter entsprechender Anwendung des Paragraph 20, Absatz eins, und 2 und des Paragraph 16, selbst zu berechnen hat. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Der Unternehmer hat eine sich ergebende Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

Gemäß § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG macht sich der Abgabenhinterziehung schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Umsatzsteuer (Vorauszahlungen oder Gutschriften) bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss hält. Eine Verkürzung nach § 33 Abs. 2 lit. a leg. cit. ist nach § 33 Abs. 3 lit. b leg. cit. bewirkt, wenn Abgaben, die selbst zu berechnen sind, ganz oder teilweise nicht entrichtet (abgeführt) wurden. Gemäß Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG macht sich der Abgabenhinterziehung schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem Paragraph 21, des Umsatzsteuergesetzes entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Umsatzsteuer (Vorauszahlungen oder Gutschriften) bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss hält. Eine Verkürzung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, leg. cit. ist nach Paragraph 33, Absatz 3, Litera b, leg. cit. bewirkt, wenn Abgaben, die selbst zu berechnen sind, ganz oder teilweise nicht entrichtet (abgeführt) wurden.

Mit der Abweisung der Berufung hat die belangte Behörde den Spruch des vor ihr bekämpften Bescheides übernommen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Oktober 2010, Zl. 2007/13/0065, mwN). Mit der Abweisung der Berufung hat die belangte Behörde den Spruch des vor ihr bekämpften Bescheides übernommen vergleiche , das hg. Erkenntnis

vom 20. Oktober 2010, Zl. 2007/13/0065, mwN).

Unter Spruchpunkt II des vor der belangten Behörde bekämpften Erkenntnisses des Spruchsenates wird der Beschwerdeführerin u. a. vorgeworfen, sie habe Umsatzsteuervoranmeldungen "Restschuld" nicht abgegeben und für diese "Zeiträume" Umsatzsteuervorauszahlungen in näher angeführter Höhe verkürzt. Unter Spruchpunkt römisch zwei des vor der belangten Behörde bekämpften Erkenntnisses des Spruchsenates wird der Beschwerdeführerin u. a. vorgeworfen, sie habe Umsatzsteuervoranmeldungen "Restschuld" nicht abgegeben und für diese "Zeiträume" Umsatzsteuervorauszahlungen in näher angeführter Höhe verkürzt.

Hinsichtlich dieses Spruchpunktes erweist sich der angefochtene Bescheid schon deshalb als inhaltlich rechtswidrig, weil mit "Restschuld" kein bestimmter Voranmeldungszeitraum (Kalendermonat) bezeichnet ist. Sollte mit der Bezeichnung "Restschuld 2003" der Voranmeldungszeitraum Dezember 2003 gemeint sein, ist auf die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der R. Handels GmbH am 11. Dezember 2003, somit vor Fälligkeit der Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2003 mit 15. Februar 2004, hinzuweisen.

Der angefochtene Bescheid war daher, soweit er Punkt II des Erkenntnisses des Spruchsenates (Umsatzsteuervorauszahlungen für die R. Handels GmbH) betrifft und zufolge der Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge bei der Bemessung der Geldstrafe (§ 21 Abs. 1 FinStrG) sowie zufolge des von der verhängten Geldstrafe abhängigen Pauschalkostenbetrages (§ 185 Abs. 1 lit. a FinStrG) in diesem Punkt sowie im Strafausspruch und im Kostenausspruch gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher, soweit er Punkt römisch zwei des Erkenntnisses des Spruchsenates (Umsatzsteuervorauszahlungen für die R. Handels GmbH) betrifft und zufolge der Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge bei der Bemessung der Geldstrafe (Paragraph 21, Absatz eins, FinStrG) sowie zufolge des von der verhängten Geldstrafe abhängigen Pauschalkostenbetrages (Paragraph 185, Absatz eins, Litera a, FinStrG) in diesem Punkt sowie im Strafausspruch und im Kostenausspruch gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Hinsichtlich des Schuldspruches zu Punkt I des Erkenntnisses des Spruchsenats ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin das Tatbild (den objektiven Tatbestand) der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG erfüllt hat. Hinsichtlich des Schuldspruches zu Punkt römisch eins des Erkenntnisses des Spruchsenats ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin das Tatbild (den objektiven Tatbestand) der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG erfüllt hat.

Der belangten Behörde kann nicht mit Erfolg entgegengetreten werden, wenn sie auf Grund des wiederkehrenden Geständnisses der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren, welches in diesem Punkt erst in der Verhandlung vor der belangten Behörde relativiert und damit teilweise widerrufen wurde, und auf Grund der von der belangten Behörde festgestellten Umstände der langjährigen Unternehmereigenschaft der Beschwerdeführerin und des zwangsläufig anzunehmenden Wissensstandes sowie der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen für die vorangegangenen Zeiträume davon ausgegangen ist, dass die Beschwerdeführerin die Umsatzsteuerverkürzung durch Unterlassen der Entrichtung von Umsatzsteuervorauszahlungen und die Verletzung ihrer Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen für gewiss gehalten hat. Zu Recht durfte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin daher diesbezüglich auch den subjektiven Tatbestand der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG, nämlich den qualifizierten Vorsatz der Wissentlichkeit (dolus principalis) anlasten. Der belangten Behörde kann nicht mit Erfolg entgegengetreten werden, wenn sie auf Grund des wiederkehrenden Geständnisses der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren, welches in diesem Punkt erst in der Verhandlung vor der belangten Behörde relativiert und damit teilweise widerrufen wurde, und auf Grund der von der belangten Behörde festgestellten Umstände der langjährigen Unternehmereigenschaft der Beschwerdeführerin und des zwangsläufig anzunehmenden Wissensstandes sowie der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen für die vorangegangenen Zeiträume davon ausgegangen ist, dass die Beschwerdeführerin die Umsatzsteuerverkürzung durch Unterlassen der Entrichtung von Umsatzsteuervorauszahlungen und die Verletzung ihrer Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen für gewiss gehalten hat. Zu Recht durfte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin daher diesbezüglich auch den subjektiven Tatbestand der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG, nämlich den qualifizierten Vorsatz der Wissentlichkeit (dolus principalis) anlasten.

Insoweit der angefochtene Bescheid sohin den Schuldspruch des Punktes I des Erkenntnisses des Spruchsenats

bestätigte, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Insoweit der angefochtene Bescheid sohin den Schuldspruch des Punktes römisch eins des Erkenntnisses des Spruchsenats bestätigte, war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Das Mehrbegehren betrifft die geltend gemachte Umsatzsteuer, die im Pauschalkostenersatz enthalten ist. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455. Das Mehrbegehren betrifft die geltend gemachte Umsatzsteuer, die im Pauschalkostenersatz enthalten ist.

Wien, am 5. April 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009160207.X00

Im RIS seit

19.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at